

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2002 mit Änderung vom 22.02.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 15.10.2020 hat der Gemeinderat am 18.12.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 27.09.2002, zuletzt geändert am 22.02.2018, beschlossen:

§ 1

§ 3a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ wird wie folgt hinzugefügt:

„Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

§ 2

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;“

§ 3

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.15 wird wie folgt hinzugefügt:

„die Erklärung des baurechtlichen Einvernehmen in folgenden Fällen.

- a) §§ 33 – 35 BauGB für Garagen, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude im Sinne von § 56 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 LBO, die ohne Befreiung genehmigt werden können.
- b) §§ 33 – 35 BauGB für Öllagerungen und Kaminsanierungen
- c) §§ 33 – 35 für baurechtliche Veränderungen im Inneren von Gebäuden, sofern diese nicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.12.2020 in Kraft.

Albershausen, den 21.12.2020

Jochen Bidlingmaier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.